

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Körperschaftsteuer: „Finanzielle Eingliederung“ bei unterjähriger Verschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft**  
Urteil vom 11.07.2023, Az: I R 21/20
2. **Körperschaftsteuer: „Finanzielle Eingliederung“ bei unterjähriger Verschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft**  
Urteil vom 11.07.2023, Az: I R 36/20
3. **Körperschaftsteuer: „Finanzielle Eingliederung“ bei unterjährigem qualifizierten Anteilstausch**  
Urteil vom 11.07.2023, Az: I R 40/20
4. **Körperschaftsteuer: „Finanzielle Eingliederung“ bei unterjähriger Verschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft**  
Urteil vom 11.07.2023, Az: I R 45/20
5. **Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Mieten für Standflächen bei Imbissbetrieben im Reisegewerbe**  
Urteil vom 12.10.2023, Az: III R 39/21

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Körperschaftsteuer: „Finanzielle Eingliederung“ bei unterjähriger Verschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft**  
Urteil vom 11.07.2023, Az: I R 21/20  
1. Im Fall der Verschmelzung einer Kapital- auf eine Personengesellschaft tritt der übernehmende Rechtsträger (Organträger) hinsichtlich des Merkmals der finanziellen Eingliederung ( § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG ) auch dann nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 3 UmwStG 2006 in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein, wenn der umwandlungssteuerliche Übertragungstichtag nicht auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen wird. Dies gilt auch für das Merkmal der Zuordnung der Beteiligung an der Organgesellschaft zu einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG (Bestätigung und Fortentwicklung der Senatsurteile vom 28.07.2010 - I R 89/09 , BFHE 230, 408, BStBl II 2011, 528 [BFH 28.07.2010 - I R 89/09] und I R 111/09, BFH/NV 2011, 67 [BFH 28.07.2010 - I R 111/09] [BFH 28.07.2010 - I R 111/09] , sog. Fußstapfentheorie).

2. Gegenstand der gesonderten und einheitlichen Feststellung des § 14 Abs. 5 Satz 1 KStG sind das dem Organträger zuzurechnende Einkommen und "damit zusammenhängende andere Besteuerungsgrundlagen". Dies umfasst —zumindest "incidenter"— auch die Statusfrage (Bestehen/Nichtbestehen einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft).

3. Der Gewerbesteuermessbescheid ist im Verhältnis zum Feststellungsbescheid des § 14 Abs. 5 Satz 1 KStG kein Folgebescheid.

## **2. Körperschaftsteuer: „Finanzielle Eingliederung“ bei unterjähriger Verschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft**

Urteil vom 11.07.2023, Az: I R 36/20

1. Im Fall der Verschmelzung von zwei Kapitalgesellschaften tritt der übernehmende Rechtsträger (Organträger) hinsichtlich des Merkmals der finanziellen Eingliederung ( § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG ) auch dann nach § 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein, wenn der umwandlungssteuerliche Übertragungstichtag nicht auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen wird. Dies gilt auch für das Merkmal der Zuordnung der Beteiligung an der Organgesellschaft zu einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG (Bestätigung und Fortentwicklung der Senatsurteile vom 28.07.2010 - I R 89/09 , BFHE 230, 408, BStBl II 2011, 528 [BFH 28.07.2010 - I R 89/09] und I R 111/09, BFH/NV 2011, 67 [BFH 28.07.2010 - I R 111/09] [BFH 28.07.2010 - I R 111/09] , sog. Fußstapfentheorie).

2. Erlischt der Gewinnabführungsvertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ( § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG ) durch sogenannte Konfusion (hier: Verschmelzung der Organgesellschaft mit dem Organträger), ist dies ein "wichtiger Grund", so dass die Nichteinhaltung der Mindestvertragslaufzeit die steuerrechtliche Anerkennung nicht hindert.

3. Gegenstand der gesonderten und einheitlichen Feststellung des § 14 Abs. 5 Satz 1 KStG sind das dem Organträger zuzurechnende Einkommen und "damit zusammenhängende andere Besteuerungsgrundlagen". Dies umfasst auch die Höhe der Minderabführungen aus organschaftlicher Zeit ( § 14 Abs. 4 KStG ) sowie —zumindest "incidenter"— die Statusfrage (Bestehen/Nichtbestehen einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft).

4. Der Gewerbesteuermessbescheid ist im Verhältnis zum Feststellungsbescheid des § 14 Abs. 5 Satz 1 KStG kein Folgebescheid.

### **3. Körperschaftsteuer: „Finanzielle Eingliederung“ bei unterjährigem qualifizierten Anteilstausch**

Urteil vom 11.07.2023, Az: I R 40/20

1. Stellt bei einem qualifizierten Anteilstausch im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG 2006 der übernehmende Rechtsträger (Organträger) den Antrag, die Anteile unter dem gemeinen Wert anzusetzen, tritt er hinsichtlich des Merkmals der finanziellen Eingliederung ( § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG ) nach § 12 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein; dass der umwandlungssteuerliche Übertragungstichtag im Fall des Anteilstauschs nicht auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen werden kann, ist hierfür unerheblich (Bestätigung und Fortentwicklung der Senatsurteile vom 28.07.2010 - I R 89/09 , BFHE 230, 408, BStBl II 2011, 528 [BFH 28.07.2010 - I R 89/09] und I R 111/09, BFH/NV 2011, 67 [BFH 28.07.2010 - I R 111/09] [BFH 28.07.2010 - I R 111/09] , sog. Fußstapfentheorie).

2. Die umwandlungssteuerliche Rechtsnachfolge in die finanzielle Eingliederung setzt nicht voraus, dass beim übertragenden Rechtsträger sämtliche Voraussetzungen einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft erfüllt waren.

### **4. Körperschaftsteuer: „Finanzielle Eingliederung“ bei unterjähriger Verschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft**

Urteil vom 11.07.2023, Az: I R 45/20

Im Fall der Verschmelzung von zwei Kapitalgesellschaften tritt der übernehmende Rechtsträger (Organträger) hinsichtlich des Merkmals der finanziellen Eingliederung ( § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG ) auch dann nach § 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein, wenn der umwandlungssteuerliche Übertragungstichtag nicht auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen wird (Bestätigung und Fortentwicklung der Senatsurteile vom 28.07.2010 - I R 89/09 , BFHE 230, 408, BStBl II 2011, 528 [BFH 28.07.2010 - I R 89/09] und I R 111/09, BFH/NV 2011, 67 [BFH 28.07.2010 - I R 111/09] [BFH 28.07.2010 - I R 111/09] , sog. Fußstapfentheorie).

### **5. Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Mieten für Standflächen bei Imbissbetrieben im Reisegewerbe**

Urteil vom 12.10.2023, Az: III R 39/21

1. Eine Hinzurechnung von Mieten für Standflächen eines im Reisegewerbe tätigen Imbissbetriebs nach § 8 Nr. 1 Buchst. e des Gewerbesteuergesetzes ist wegen der Voraussetzungslosigkeit der Eigentumsfiktion unabhängig davon möglich, ob es im Reisegewerbe Vergleichsbetriebe gibt, die mit in ihrem Eigentum stehenden Verkaufsflächen arbeiten.

2. Auch eine regelmäßig nur für kurze Zeit erfolgende Anmietung von unterschiedlichen Standflächen bewirkt deren Zuordnung zum (fiktiven) Anlagevermögen, wenn sich die wiederholte kurzfristige Anmietung ähnlicher Standflächen als Surrogat einer

langfristigen Nutzung solcher Standflächen darstellt.

3. Eine Umqualifizierung von Mieten für Standflächen in Herstellungskosten der angebotenen Produkte scheidet aus, wenn die Aufwendungen bei einer Gesamtbetrachtung unter das Einbeziehungsverbot für Vertriebskosten fallen ( § 255 Abs. 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs ).